

- nach Art. 277 AEUV zu erklären, dass Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 (in geänderter Fassung) und Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 (in geänderter Fassung) unanwendbar sind, soweit sie für den Kläger gelten, da sie rechtswidrig seien, und folglich die angefochtenen Rechtsakte aus dem Jahr 2023 für nichtig zu erklären, soweit sie für den Kläger gelten;
- dem Rat die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Gründe.

1. Dem Rat sei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als er davon ausgegangen sei, dass das Kriterium für eine Aufnahme des Klägers in die angefochtenen Maßnahmen erfüllt sei.
2. Der Rat habe die Grundrechte des Klägers verletzt, einschließlich des Rechts auf Privatleben, des Rechts auf Eigentum sowie der unternehmerischen Freiheit.
3. Hilfsweise sei es rechtswidrig, wenn das Benennungskriterium in Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses 2012/642 des Rates und in Art. 2 Abs. 5 der Verordnung 765/2006 des Rates dahin auszulegen sein sollte, dass es jedwede Form von Unterstützung oder jedwede Form des Nutznießens umfasst.

Klage, eingereicht am 7. Mai 2023 — Comité interprofessionnel du vin de Champagne und INAO/EUIPO — Nero Hotels (NERO CHAMPAGNE)

(Rechtssache T-239/23)

(2023/C 223/53)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: Comité interprofessionnel du vin de Champagne (Épernay, Frankreich), Institut national de l'origine et de la qualité (INAO) (Montreuil, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Varese, G. Righini and V. Mazza)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nero Hotels Srl (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsmarke NERO CHAMPAGNE — Anmeldung Nr. 18 024 731.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Februar 2023 in der Sache R 531/2022-2.

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, außer soweit die Anmeldung der streitigen Marke auch für Dienstleistungen der Klasse 35 zurückgewiesen wurde;
- die Anmeldung der streitigen Marke für die betreffenden Waren und Dienstleistungen der Klassen 33, 35 und 41 zurückzuweisen oder, hilfsweise, die Sache an eine andere Beschwerdekammer zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, sollte Letztere vor dem Gericht als Streithelferin auftreten, ihre eigenen Kosten sowie die Gebühren und Kosten der Kläger, die ihnen vor der Widerspruchsabteilung und der Zweiten Beschwerdekammer entstanden sind, gemäß Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 103 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 103 Abs. 2 Buchst. a Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 263 und 296 AEUV und Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Klage, eingereicht am 11. Mai 2023 — Quality First/EUIPO (MORE-BIOTIC)**(Rechtssache T-243/23)**

(2023/C 223/54)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Quality First GmbH (Elmshorn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Schneider und M. Kleinn)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke MORE-BIOTIC — Anmeldung Nr. 18 634 806*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Februar 2023 in der Sache R 1708/2022-2**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Schutzgewährung der streitigen Marke zur Eintragung in der Europäischen Union zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, sofern „MORE-BIOTIC“ vage und undefiniert und deshalb unterscheidungskräftig ist;
 - „MORE-BIOTIC“ ist eine unübliche Kombination und ist unterscheidungskräftig;
 - keine rein werbende Botschaft bei „MORE-BIOTIC“;
 - keine unmittelbare Beschreibung für die Waren und Dienstleistungen;
 - Verletzung von dem Grundsatz der Gleichbehandlung.
-